

Der Markt Floß informiert



Einführung der getrennten Abwassergebühren



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Kommunalbetrieb Floß wird zum 01.01.2017 die Berechnungsgrundlagen für die Abwasser- (Kanal)gebühren ändern. Die entsprechenden Beschlüsse sind vom Verwaltungsrat des Kommunalbetriebes und vom Marktgemeinderat gefasst worden. Bisher waren die Abwassergebühren ausschließlich an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt. Zukünftig sollen sie getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung berechnet werden. Damit folgt der Kommunalbetrieb Floß der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die eine Berechnung nach dem sogenannten Frischwassermaßstab im Entsorgungsbereich nicht mehr erlaubt.

Die Entwässerungskosten werden lediglich in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil aufgeteilt. Mit der neuen Abwasserberechnung werden eine größere Transparenz und eine stärkere Gebührengerechtigkeit erreicht. Nicht zuletzt wollen wir einen Anreiz zu einem umweltbewussten Verhalten schaffen: zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser, zu einer besseren Brauchwassernutzung und zur Flächenentsiegelung. Der Großteil der privaten Haushalte wird von der neuen Gebührenstruktur profitieren. Gebühren einsparen werden besonders Eigentümer/innen und Mieter/innen von Ein- und Mehrfamilienhäusern, deren Grundstücke wenig versiegelte Flächen aufweisen.

Alles Wissenswerte zu den neuen Abwassergebühren haben wir für Sie in diesen Seiten zusammengetragen. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Rathausverwaltung. Die Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf der letzten Seite.

Freundliche Grüße

Kommunalbetrieb Floß AöR
Stefan Bäuml
Vorstand

Markt Floß
Günter Stich
1. Bürgermeister

Was ändert sich?

Niederschlagswasser, das in das Kanalnetz von Dächern Straßen- und befestigten Flächen eingeleitet wird, erfordert erheblich größere Kanäle und verursacht somit hohe Kosten. Bisher wurden diese Kosten auf alle Haushalte gleich verteilt. Der getrennte Gebührenmaßstab teilt die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser auf. Damit wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisation berücksichtigt und verrechnet. Ab 01.01.2017 werden die Abwassergebühren in Floß nach der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung berechnet:



Die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge erhoben.



Die Niederschlagswassergebühr berücksichtigt die Quadratmetergröße der bebauten und versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

Was bringt die getrennte Berechnung?

Sie bringt eine größere Transparenz bei der Berechnung der Gebühren, eine stärkere Gebührengerechtigkeit und einen Anreiz, sich umweltbewusst zu verhalten. Wer mit Trinkwasser sparsamer umgeht, Brauchwasser stärker nutzt oder gar Flächen entsiegelt, wird vom neuen Gebührenmaßstab profitieren.

Was bedeuten die Gebühren für die einzelnen Haushalte?

Für den Großteil der privaten Haushalte bietet die neue Gebührenstruktur voraussichtlich finanzielle Vorteile. Gebühren einsparen werden vor allem Eigentümer/innen und Mieter/innen von Ein- und Mehrfamilienhäusern auf Grundstücken, die nur wenig versiegelte Flächen aufweisen. Stärker belastet werden künftig Grundstücke –also z.B. Einkaufszentren, Betriebe und Anwesen, die große befestigte Hof- oder Parkflächen haben.

Wie werden die Gebühren berechnet?

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge.

Neu ist die Berechnung der **Niederschlagswassergebühr**. Sie macht sich an den sogenannten abflusswirksamen Flächen fest - also an den bebauten und versiegelten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser nicht ins Erdreich versickert, sondern dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird.

Grundlage für die Neuberechnung der Gebühr ist also die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern. Hierzu zählen regelmäßig die Dachfläche, Wege, Stellplätze, Hofflächen, Terrassen und vieles mehr.

Die Erhebung der versiegelten Flächen dient dazu, den in das Kanalisationssystem gelangenden Anteil von Niederschlagswasser zu ermitteln, um die jeweils hierfür anfallenden Kostenanteile berechnen zu können.

Wie werden Flächen ermittelt?

Die befestigte und gleichzeitig an die Kanalisation angeschlossene Fläche eines Grundstücks dient als Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr. Um diese erheben zu können, muss zunächst die Größe der angeschlossenen Fläche ermittelt werden.

In Floß hat man sich entschieden, die befestigten Flächen durch „Einzelvermessung“ bestimmen zu lassen. Das Aufmaß der gebührenpflichtigen Fläche erfolgte durch Befliegung mit vermessungstechnischen Berechnungen. Dies bedeutet, dass für jeden Anschlussnehmer die Größe der befestigten und gleichzeitig an die Kanalisation angeschlossenen Flächen vermessungstechnisch separat und einzeln festgestellt wurde. Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Hausverwalter erhält den ausgearbeiteten Erhebungsbogen samt Plan und Erläuterungen zugesandt und hat die Möglichkeit, die Angaben mit der Wirklichkeit zu überprüfen. Eventuelle Änderungswünsche sind beim Kommunalbetrieb oder beim Markt vorzubringen.

Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben vorliegen, werden die Flächen geschätzt.

Flächenveränderungen sind bis jeweils 31. Dezember eines Jahres schriftlich dem Kommunalbetrieb Floß AöR mitzuteilen.

Werden alle Flächen gleich bewertet?

Nein. Je nach Wasserdurchlässigkeit werden die bebauten oder befestigten Flächen in folgende Versiegelungsgruppen aufgeteilt und mit dem zugeordneten Abflusswert multipliziert.

- a) Versiegelungsgruppe V 1 (Abflusswert 1,0)
Hierzu gehören Dachflächen mit harter Bedachung, außer Flachdächer mit Bekiesung und begrünter Dachfläche.
- b) Versiegelungsgruppe V 2 (Abflusswert 0,9)
Hierzu gehören insbesondere Flachdächer mit Bekiesung, Pflaster mit Fugenverguss (keine Fugen) Asphaltflächen (Schwarzdecken), Betonflächen u.a.

- c) Versiegelungsgruppe V 3 (Abflusswert 0,5)
Hierzu gehören insbesondere begrünte Dachflächen, wassergebundene Decken, Plattenbeläge, Verbundpflaster, Natur- und Splittfugenpflaster u.a.
- d) Versiegelungsgruppe V 4 (Abflusswert 0,2)
Hierzu gehören insbesondere Rasenfugenpflaster, Poren- und Ökopflaster, Rasengittersteine, Kies- und Splittdecken.

Wie werden Niederschlagswassernutzungsanlagen behandelt?

Bei der Ermittlung bebauter und befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen **ganz außer Ansatz**, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung – verwendet wird und **kein Anschluss an die Abwasseranlage vorhanden ist**.

Für Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser im Haus, z.B. zur WC-Spülung, Waschmaschine usw. genutzt wird, wird eine Schmutzwassergebühr erhoben, weil das Wasser über die Toilettenspülung oder den Waschmaschinenablauf der Kläranlage zugeführt wird. Hier kann ein Pauschalsatz von beispielsweise 15 cbm pro Person im Jahr angesetzt werden. Durch Einbau eines zusätzlichen Zählers obliegt es dem Gebührenpflichtigen, den Nachweis für eine niedrigere Einleitung zu führen.

Unter <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas.de> kann man die eingezeichneten Flächen der Grundstücke einsehen.

Sie haben weitere Fragen zur Abwassergebühr?

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Rathausverwaltung, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anschrift: Kommunalbetrieb Floß AöR
Rathausplatz 3
92685 Floß

Tel.: 09603 / 9211 0
Fax: 09603 / 9211 50